

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0619/2015 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	9.2.4.

**Antwort der Verwaltung auf die
Anfrage Kurzzeitparkplätze
Sitzung des Stadtbezirksrates Herrenhausen Stöcken am 25.03.2015
TOP 9.2.4.**

Im Gebäude Alte Stöckener Straße 33 gab es zurückliegend einen Supermarkt / Discounter. In Höhe des Geschäftseingangs wurden insgesamt fünf (Senkrecht-) Parkplätze markiert und mit Verkehrszeichen versehen: 1x Parken für Behinderte und 4 x nur Parken mit Parkscheibe für 2 Stunden von 8 bis 18 Uhr. Das mag zu Zeiten des Bestehens des Supermarktes auch ganz nützlich gewesen sein. Nun aber existiert dieser Markt nicht mehr. Ob ein Nachfolgegeschäft dort ansässig werden könnte ist nicht erkennbar. Alle weiteren Parkflächen an der Straßenseite weisen keine Parkbeschränkungen aus.

Wir fragen daher die Verwaltung

1. Sind die Parkbeschränkungen vor dem Hause Alte Stöckener Straße 33 noch sinnvoll und erforderlich?
2. Beabsichtigt die Verwaltung, die Parkbeschränkungen aufzuheben, ggf wann?
3. Sollten die Parkbeschränkungen erhalten bleiben: nach welchen rechtlichen Grundlagen ist dies möglich und erforderlich?

Antwort der Verwaltung

Zu Fragen 1-3) Die Beschilderung für die Parkzeitbeschränkung vor dem ehemaligen netto-Markt wird inklusive Behindertenparkplatz kurzfristig abgebaut.

66 / 18.62.12
Hannover / 25.03.2015